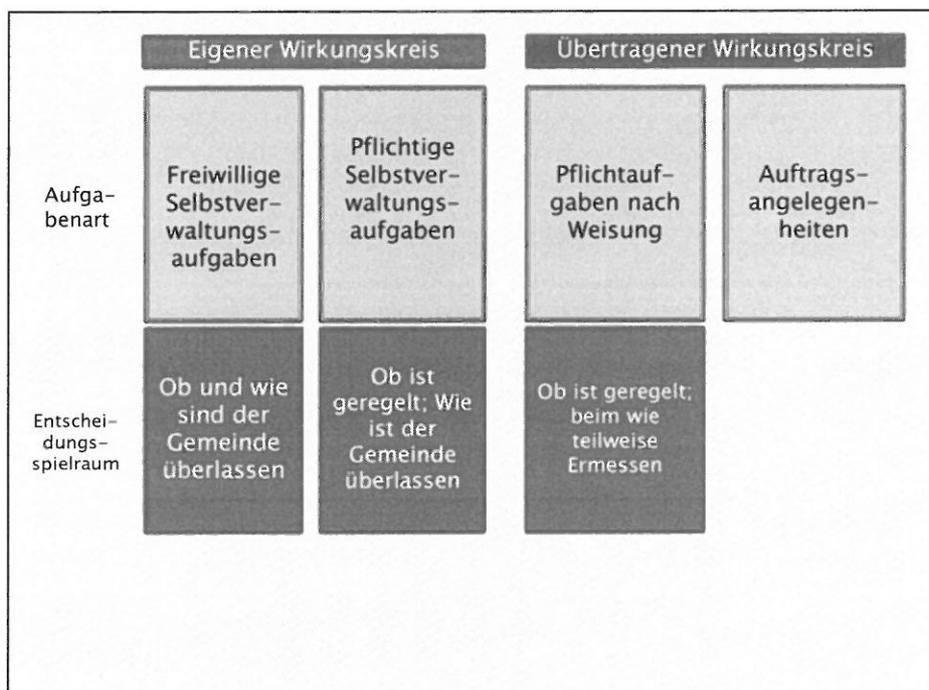
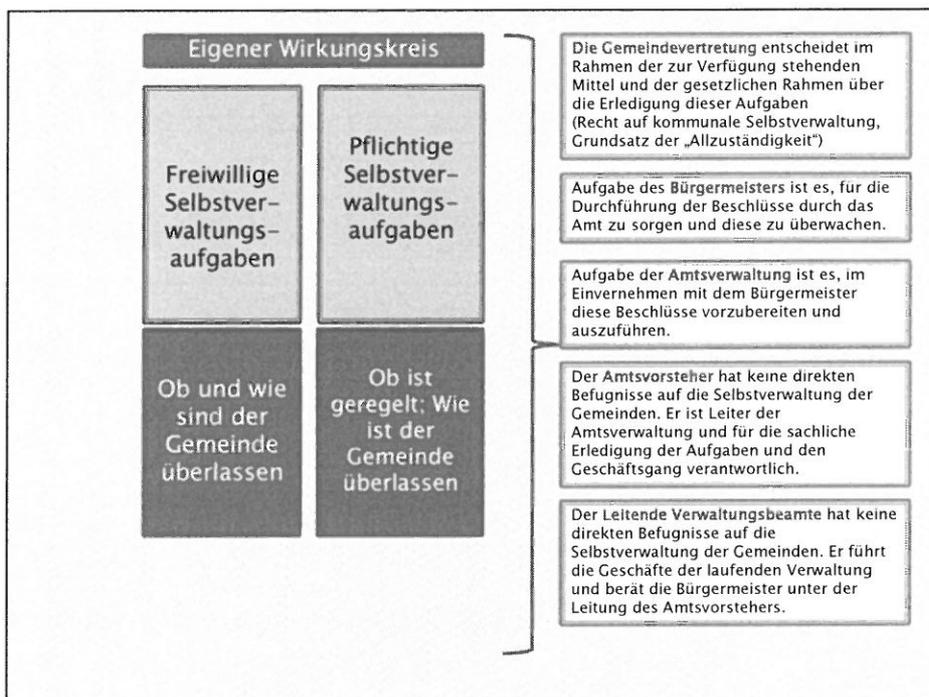
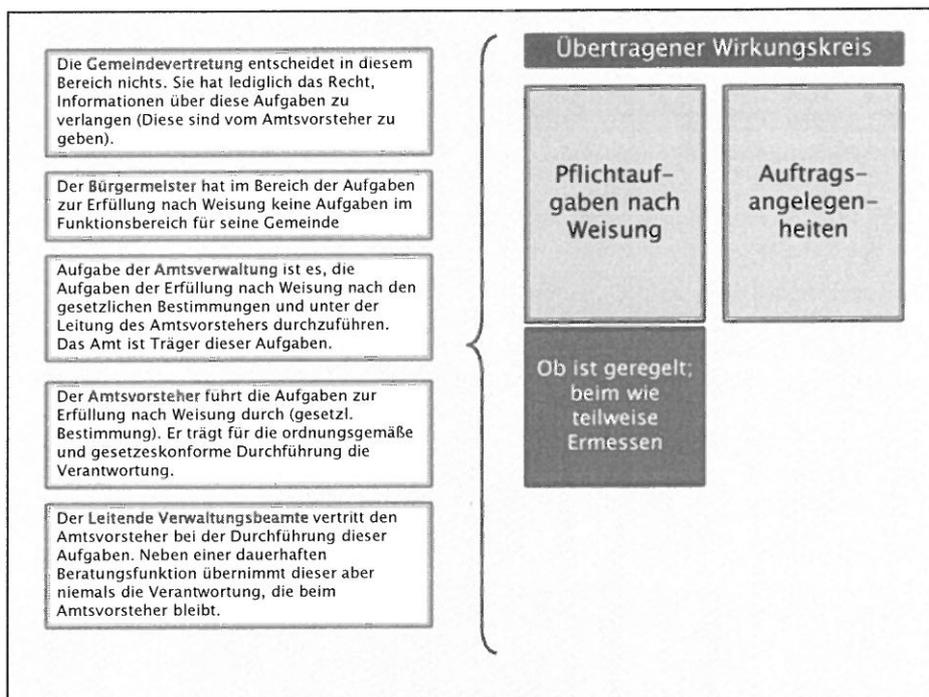


Informationen zur Hauptamtlichkeit eines Amtes

	Eigener Wirkungskreis		Übertragener Wirkungskreis	
Aufgabenart	Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	Pflichtaufgaben nach Weisung	Auftragsangelegenheiten
Entscheidungsspielraum	Ob und wie sind der Gemeinde überlassen	Ob ist geregelt; Wie ist der Gemeinde überlassen	Ob ist geregelt; beim wie teilweise Ermessen	
Bsp.	Kultur, soziale Einrichtungen, Sportanlagen	B-Planung, Feuerwehr, Schule, Abwasser	Ordnungsrecht, Melderecht, Gewerberecht,	Zivilschutz, Durchführung BT-Wahl, Zensus





Die Aufgaben des Amtsvorstehers und des LVB

Leitung der Verwaltung	
Amtsvorsteher	LVB
Gesetzlich bestimmter Leiter der Verwaltung	Aufgabe, den AV bei der Leitung der Verwaltung zu unterstützen und zu beraten
Volle Verantwortung für den inneren Geschäftsgang und die Aufgabenerledigung (Haftung!)	Generell mit der Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt
Verantwortlichkeit für Maßnahmen gegenüber Dritte (Haftung!)	

Die Aufgaben des Amtsvorstehers und des LVB

gesetzliche Vertretung des Amtes	
Amtsvorsteher	LVB
Alleiniger gesetzlicher Vertreter des Amtes	
Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen	
Vertretung der Gemeinden und des Amtes vor Gericht	

Die Aufgaben des Amtsvorstehers und des LVB

Dienstvorgesetzter	
Amtsvorsteher	LVB
Dienstvorgesetzter des LVB gemäß § 13 Abs. 2 AO	Dienstvorgesetzter aller Beamten und Beschäftigten gemäß § 15 Abs. 3 AO
Vorgesetzter der Dienstkräfte (Erteilung von Weisungen) gemäß § 3 Abs. 1 LBG aus der Eigenschaft als Leiter der Verwaltung	Vorgesetzteneigenschaft durch Dienstanweisung durch den AV
	Oberste Dienstbehörde durch Übertragung durch die Hauptsatzung

Die Aufgaben des Amtsvorstehers und des LVB

Eilentscheidungsrecht	
Amtsvorsteher	LVB
Anordnung dringender Maßnahmen ohne Beschlussfassung durch den Amtsausschuss, um Schaden vom Amt abzuwenden	
Volle Schadensersatzpflicht aus §§ 51 LBG, 48 BeamtStG	

Die Aufgaben des Amtsvorstehers und des LVB

Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung	
Amtsvorsteher	LVB
Volle Verantwortlichkeit zur rechtmäßigen und zweckmäßigen Erledigung dieser Aufgaben	Vertretung des AV in diesem Aufgabenbereich
Der AV ist zuständige Behörde (Ordnungsbehörde, Meldebehörde,...)	
Volle Haftung für schuldhafte Amtspflichtverletzungen gegenüber dem Amt (auch wenn die Pflichtverletzung durch Mitarbeiter erfolgte - Aufsichtspflicht)	

Die Aufgaben des Amtsvorstehers und des LVB

Teilnahme an Sitzungen	
Amtsvorsteher	LVB
Recht und Pflicht, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilzunehmen	Recht und Pflicht, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilzunehmen
	Pflicht zur Auskunftserteilung
Vorsitz im Amtsausschuss	

Die Aufgaben des Amtsvorstehers und des LVB

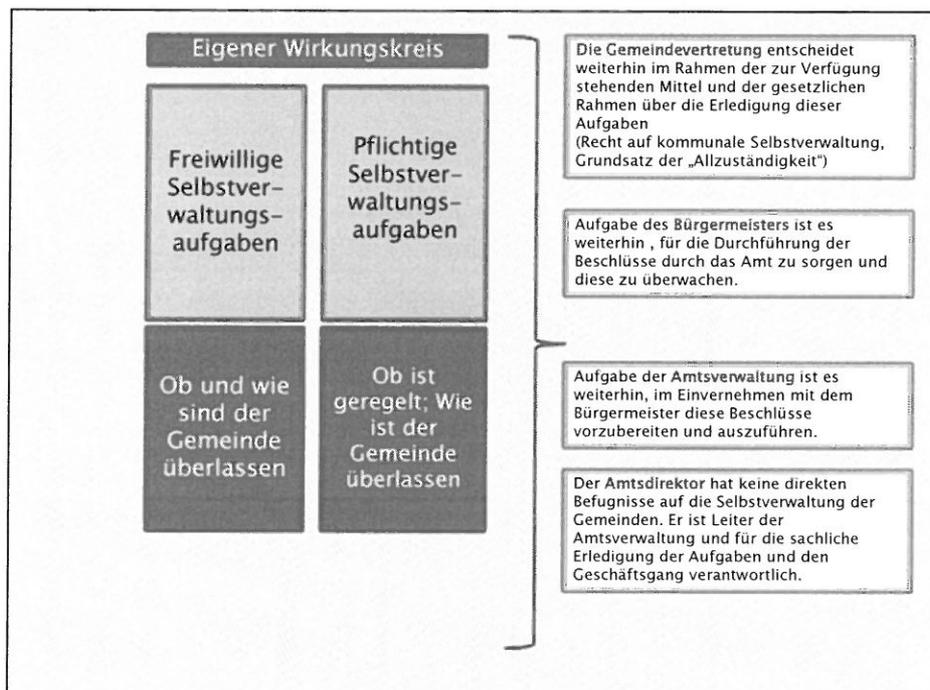
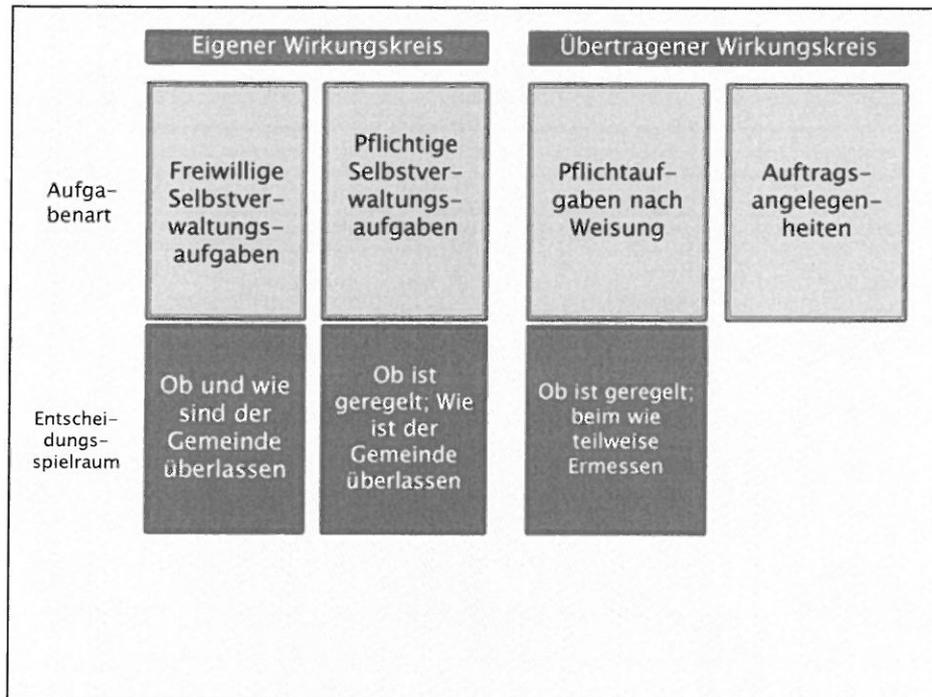
Repräsentation	
Amtsvorsteher	LVB
Repräsentation des Amtes nach außen	
Kein Recht auf Repräsentation der amtsangehörigen Gemeinden (Aufgabe des Bgm.)	

Welche Aufgaben würde der Amtsvorsteher bei einer Hauptamtlichkeit behalten?

- Der Amtsvorsteher bleibt Vorsitzender des Amtsausschusses und repräsentiert diesen.
- Die Aufgabe der Repräsentation des Amtes nehmen der Amtsvorsteher und ein Amtsdirektor gleichermaßen wahr. Das Auftreten ist abzustimmen.
- Alle anderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernimmt ein Amtsdirektor.

Was ändert sich durch eine Hauptamtlichkeit für die amtsangehörige Gemeinde?

- Die Selbstverwaltungsaufgaben bleiben unangetastet
- Die Gemeindevertretung entscheidet weiterhin selbstständig ohne Einflussnahme des Amtes über ihre Angelegenheiten
- Die Aufgaben des Bürgermeisters bleiben unberührt
- Der Amtsdirektor übernimmt die Aufgabe des Amtsvorstehers und des Leitenden Verwaltungsbeamten, die Gemeinden zu beraten und zu informieren



Wie wird ein Amt hauptamtlich?

- ▶ § 15 a AO verlangt für die Einführung eines hauptamtlichen Amtsdirektors lediglich eine Hauptsatzungsregelung
- ▶ Für die Beschlussfassung über die Hauptsatzung enthält die AO kein besonderes Mehrheitserfordernis, so dass die relative Mehrheit nach § 39 GO anzuwenden ist.
- ▶ Die Hauptsatzung ist dann von der Kommunalaufsicht zu genehmigen

Ist ein Beschluss der Gemeindevertretungen notwendig?

- ▶ Die Amtsordnung sieht eine solche Notwendigkeit nicht vor
- ▶ Aufgaben der Gemeinden ist es sich mit den in den §§ 27 und 28 GO beschriebenen Aufgaben zu befassen
- ▶ Mit den Aufgaben des Amtes sowie der rechtlichen Ausgestaltung der Amtsverwaltung befasst sich einzig allein der Amtsausschuss
- ▶ Das freie Mandat wirkt sich dabei so aus, dass Mitglieder des Amtsausschusses nicht an Weisungen aus ihrer Gemeindevertretung gebunden sind.
- ▶ Insofern gibt es keine rechtliche Befugnis einer Gemeindevertretung darüber zu entscheiden

Wie kommt das Amt zu seinem Amtsdirektor?

- Ein Amtsdirektor wird durch den Amtsausschuss gewählt.
- Die Amtszeit wird in der Hauptsatzung festgelegt (6–8 Jahre)
- Die Stelle eines Amtsdirektors ist grundsätzlich auszuschreiben
- Nach einem Erlass des Innenministeriums kann ein Ausschreibungsverzicht genehmigt werden, wenn der an die Kommunalaufsichtsbehörde gerichtete Antrag von einem breiten politischen Konsens getragen wird.

Vertretung eines Amtsdirektors?

- Die Stellvertreter des Amtsdirektors werden aus der Mitte des Amtsausschusses gewählt
- Die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten ernannt
- Die Stellvertretung erfolgt somit aus dem Ehrenamt und umfasst im Verhinderungsfall des AD alle Rechte und Pflichten
- Der AD hat das Recht, einzelne Aufgaben an Dienstkräfte zu übertragen

Gibt es eine besondere Kontrollfunktion?

- › Gemäß § 15d AO ist in hauptamtlichen Ämtern ein Hauptausschuss zu bilden
- › Aufgabe ist neben der Koordination der Ausschussarbeit vor allem die Kontrolle der Umsetzung der von dem Amt festgelegten Grundsätze und Ziele
- › Kontrolle der Umsetzung der Erfüllung der Aufgaben nach Weisung
- › Kontrolle der Umsetzung des politischen Willens sowie der sachgerechten Erledigung der Aufgaben des Amtes
- › Dazu dient das Berichtswesen
- › Dienstvorgesetzter des Amtsdirektors
- › Das bedeutet eine wesentlich weiter reichende Kontrolle der Verwaltungsleitung als bei einem ehrenamtlichen Amt

Warum haben sich Ämter in S.-H. zur Hauptamtlichkeit entschieden?

- › Zunahme der Aufgaben des Amtes selbst und der Komplexität der Aufgaben, für deren Erledigung der Amtsvorsteher verantwortlich ist.
- › Zunahme des Zeitaufwands für die Erledigung dieser Aufgaben.
- › Unmittelbare Nähe zu Städten, deren Aufgabenmacht zunimmt.
- › Stärkung der Städte durch neue Aufgaben und finanzieller Ausstattung gegenüber dem ländlichen Raum.
- › Möglichkeit zur gleichberechtigten fachlichen Auseinandersetzung mit den Aufsichtsbehörden (z.B. Landrat).

Warum haben sich Ämter in S.–H. zur Hauptamtlichkeit entschieden?

- Gewollter größerer Einfluss auf die Verwaltungsleitung und die Kontrolle der Verwaltung.
- Eine Ablehnung aus den Diskussionen erfolgte überwiegend immer aus einem Grund: Die Angst der Gemeinden vor Eingriffen in ihre Selbstverwaltung und der Einmischung des Amtsdirektors bzw. des Amtsausschusses.
- Diese Angst ist wie bereits erwähnt unbegründet und rechtlich nicht haltbar.

Ämterstruktur im Land und im Kreis Pinneberg

- 85 Amtsverwaltungen in Schleswig-Holstein
- Davon 18 ohne eigene Amtsverwaltung
- 9 der 18 Ämter haben eine Verwaltungsgemeinschaft mit einer Stadt oder Gemeinde gebildet, so dass die Verwaltung durch einen hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt oder Gemeinde geleitet wird. Diese Stadt oder Gemeinde gehört dem Amt nicht an.
- Weitere 9 der 18 Ämter als Ämter mit geschäftsführender Stadt/Gemeinde, die Mitglied des Amtes und somit amtsangehörig ist.
- 6 Amtsverwaltungen im Kreis Pinneberg
- Davon 2 ohne eigene Verwaltung (Amt Haseldorf (Uetersen) und Amt Hörnerkirchen (Barmstedt))

